

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

Postfachkonto 831
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Ausgerichtetes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Rundschau“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pf. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pf. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Reile oder deren Raum nur 15 Pf.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden.

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u. werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von B. Roedberger in Westerbург.

103.

Freitag, den 24. Dezember 1915.

31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister derjenigen Gemeinden, welche Weizenschrot bestellt haben.

Die bis heute im Gesamtbetrage von 1712 Zentner eingegangenen Bestellungen sind teilweise ausgeführt, der Rest befindet sich der Verladung. Der Zentner kostet ohne Sach einschl. Lagergeld 60 Mk. Die Säcke sind sofort frachtfrei an das Lagerhaus Landwirtschaftl. Zentral-Darlehnskasse für Deutschland in Cambray zurückzusenden. Der Betrag für das Weizenschrot ist lt. nachstehender Liste baldmöglichst an das Postfachkonto 7927 in Frankfurt a. M. für die Kreislandwirtschaftskasse Westerbург einzuzahlen.

Westerburg, den 24. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerbург.

	Ztr.	Mk.	Pf.		Ztr.	Mk.	Pf.
Westerburg	102	1591	20	25 Reustadt	72	1123	20
Dahlen	136	2121	60	26 Niederahr	10	156	—
Eisen	2	31	20	27 Niedererbach	10	156	—
Gummersbach	30	468	00	28 Niederroßbach	60	936	—
Ettenhausen	6	93	60	29 N. Möhrend.	42	655	20
Gemünden	24	374	40	30 Romborn	16	249	60
Gershausen	20	312	—	31 Oberahr	4	62	40
Girsd	64	998	40	32 Obererbach	19	296	40
Görgehausen	47	733	20	33 Oberroßbach	68	1060	80
Goldschulden	82	1279	20	34 Obersain	6	93	60
Großholbach	22	343	20	35 Pütsbach	10	156	—
Guchheim	4	62	40	36 Rebe	78	1216	—
Härtlingen	12	187	20	37 Rennerod	152	2371	20
Hahn	2	31	20	38 Ruppach	62	967	20
Halbs	16	249	60	39 Salz	4	62	40
Heilbergscheid	44	686	40	40 Salzburg	48	748	80
Hergenroth	28	436	80	41 Sed	30	468	—
Herschbach	32	499	20	42 Steinfrenz	72	1123	20
Homburg	18	280	80	43 Watgandsh.	28	436	80
Höblingen	10	156	—	44 Waldmühlen	44	686	40
Kleinholbach	20	312	—	45 Wallmerod	10	156	—
Kreuzbach	60	936	—	46 Wengenroth	2	31	20
Mendt	4	62	40	47 W. Ammerod	12	187	20
Molsberg	66	1029	60	48 Zehn. b. R.	2	31	20

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse Frankfurt a. hat mir 65 Zentner Auspuzgerste aus einer Brauerei als Getreidefutter angeboten. Etwaige Bestellungen sind mir umgehend zu machen, da die Gerste sonst anderweitig vergeben wird. Der Preis kostet 13 Mk. ab Frankfurt.

Westerburg, den 24. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes
des Kreises Westerbург.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Gefährdung meiner Verfügung vom 3. Sept. 1915 betr. wird hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht. Taten deren Erledigung bestimmt erwartet.

Westerburg, den 21. Dezember 1915.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerbург.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 6. 10. 1902 Kreisblatt Nr. 82 weise ich Sie hiermit an, pünktlich bis zum 5. Januar 1916 das Verzeichnis über die im Jahre 1915 ausgestellten Quittungskarten B nach den mit meiner Verfügung vom 20. Juli 1907 Kreisbl. Nr. 61 abgedruckten Muster einzureichen.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Westerburg, den 20. Dezember 1915.

Der Landrat.

Es ist mehrfach festgestellt worden, daß die elektrischen Leitungsanlagen im Kreise mutwillig beschädigt werden, vor allem die Porzellanisolatoren und die Warnungsschilder der Leitungsmasten.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß durch solche Beschädigungen die Sicherheit des Betriebes und Leben und Gesundheit aller mit den Leitungsanlagen in Berührung kommenden Personen ernstlich gefährdet wird, daher liegt es im eigenen Interesse und ist es Pflicht eines Jeden, alle Fälle von Beschädigungen und besonders auch den oder die Täter sofort zur Anzeige zu bringen, damit weiteres Unheil vermieden und der Betrieb wieder gesichert werden kann.

Die Anzeige ist entweder an die Ortsbehörde oder telephonisch an die nächste Geschäftsstelle der Koblenzer Straßenbahn-Gesellschaft zu richten; letztere vergütet demjenigen, welcher einen Täter so zur Anzeige bringt, daß er zur Verantwortung gezogen werden kann, für seine Mühehaltung 2 Mark.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, in den Gemeindeversammlungen und bei sonstigen Gelegenheiten zur Beachtung hierauf aufmerksam zu machen, auch die Herren Lehrer zu bitten, auf die Schulkinder in entsprechender Weise einzuwirken.

Westerburg, den 13. Dezember 1915. Der Landrat.

Diejenigen Herren Bürgermeister des Kreises welche noch mit der Erledigung meiner Verfügung vom 1. 11. 15. Kreisbl. Nr. 89 betr. Einsendung der Viehbestandsverzeichnisse im Rückstande sind, werden an die sofortige Einsendung erinnert.

Westerburg, den 22. Dezember 1915.

Der Landrat.

An die Herren Standsbeamten des Kreises.

Die zum Gebrauche für das Jahr 1916 bestimmten Nebenregister werden Ihnen mit nächster Post zugehen. Die Nebenregister von 1915 sind nach Jahreschluß vorschriftsmäßig abzuschließen und mir bis zum 10. Januar 1916 vorzulegen.

Die Herren Standsbeamten haben für die Unterabteilung und Abführung der Kosten an das Landratsamt bis zum 10. Januar Sorge zu tragen. Die von den einzelnen Standsbeamten abzuführenden Beträge ergeben sich aus der hierunter abgedruckten Uebersicht.

1 Gerod	1,60 Mk.	10 Rentershausen . . .	1,05 Mk.
2 Gummersbach . . .	1,05 „	11 Reunfischen . . .	1,05 „
3 Gemünden	1,05 „	12 Niederroßbach . . .	1,05 „
4 Großholbach . . .	0,75 „	13 Rennerod	1,40 „
5 Hahn	0,60 „	14 Salz	1,05 „
6 Hellenbach	0,75 „	15 Sed	0,90 „
7 Hundfangen	1,05 „	16 Weidenbach	0,90 „
8 Höblingen	0,90 „	17 Westerburg	1,05 „
9 Mendt	1,20 „		

Westerburg, den 22. Dezember 1915. Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Zahl der zur Ausgabe am 3. Januar erforderlichen Brotbücher ist mir bis zum 27. d. Mts. anzugeben. Am 5. Januar ist mir die von Ihnen geführte Liste über ausgestellte Mahl- und Backscheine und über ausgefertigte Brotbücher, die sämtlich eingetragen sein müssen, abgeschlossen vorzulegen.

Westerburg, den 21. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Kreises Westerburg.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Butter. Vom 8. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Unternehmer von Molkereien, die im Jahre 1914 mindestens 500 000 Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm verarbeitet haben, sind verpflichtet, monatlich bis zu 15 vom Hundert der im Vormonate hergestellten Buttermenge der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin nach Maßgabe der §§ 2 ff. zu überlassen.

Bei der Berechnung der Menge, von der bis zu 15 vom Hundert zu überlassen sind, sind von der im Vormonate hergestellten Menge die Mengen abzuziehen, die im laufenden Monat auf Grund von Verträgen an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung zu liefern sind.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Unternehmer haben am ersten Tage jedes Monats der Zentral-Einkaufsgesellschaft anzugeben:

1. wieviel Butter in ihrem Betriebe während des Vormonats hergestellt worden ist;
2. wieviel Butter sie am ersten Tage des laufenden Monats vorrätig haben;
3. wieviel Butter sie auf Grund der bestehenden Verträge im laufenden Monat zu liefern haben und an wen.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat mit möglichster Beschleunigung zu erklären, welche Buttermengen sie nach § 1 in Anspruch nimmt. Geht ihre Erklärung dem Unternehmer nicht spätestens am 12. des Monats zu, so erlischt die Lieferungsverpflichtung für diesen Monat.

Die Unternehmer haben die angeforderten Mengen nach Weisung der Zentral-Einkaufsgesellschaft an die von ihr bezeichnete Stelle zu versenden. Weigert sich der Unternehmer, der Weisung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde den Versand auf seine Kosten mit Mitteln seines Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 3.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft soll zunächst nur solche Buttermengen in Anspruch nehmen, über die der Unternehmer noch keine Lieferungsverträge abgeschlossen hat. Ist die Zentral-Einkaufsgesellschaft genötigt, auf Butter zurückzugreifen, über die Lieferungsverträge abgeschlossen sind, so sind die Unternehmer berechtigt, ihre Lieferungsverpflichtungen aus bestehenden Verträgen mit Ausnahme der mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung geschlossenen Verträge insoweit verhältnismäßig zu kürzen, als es zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtung gegenüber der Zentral-Einkaufsgesellschaft erforderlich ist.

§ 4.

Sind Molkereien zu gemeinsamer Verwertung der Butter zusammengeschlossen, so finden die Vorschriften der §§ 1 bis 3 nicht auf die einzelnen Molkereien, sondern auf ihre Verbände (Genossenschaften, Gesellschaften usw.) mit der Maßgabe Anwendung, daß die im § 2 vorgesehene Meldung am dritten Tage jedes Monats zu erfolgen hat.

§ 5.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die nach § 2 versandene Butter einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser darf den Grundpreis, der für den Ort der Niederlassung des in Anspruch genommenen Unternehmers gilt, nicht übersteigen. Die Kosten der Beförderung trägt der Unternehmer. Eine Vergütung hierfür darf ihm nur bis zur Höhe des Betrages gewährt werden, um den der Uebernahmepreis hinter dem Grundpreis des Ortes zurückbleibt, nach dem die Butter gemäß der Weisung der Zentral-Einkaufsgesellschaft von dem Unternehmer zu versenden ist.

Ist der Unternehmer mit dem ihm von der Zentral-Einkaufsgesellschaft gebotenen Preise oder der Frachvergütung nicht einverstanden, so entscheidet darüber ein Schiedsgericht endgültig; es bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Unternehmer hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Nähere über das Schiedsgericht bestimmt der Reichskanzler.

§ 6.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft darf die Butter nur an Gemeinden oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Weisungen des Reichskanzlers abgeben.

§ 7.

Das im § 5 Abs. 2 bezeichnete Schiedsgericht entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich bei Durchführung dieser Verordnung zwischen Unternehmer, Zentral-Einkaufsgesellschaft und Werber ergeben.

§ 8.

Die Gemeinden sind berechtigt und auf Anordnung der Zentralbehörden verpflichtet, den Verkehr und den Verbrauch Butter in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere zu bestimmen, Butter gewerksmäßig nur an Personen oder Unternehmer abzugeben darf, die sich im Besitze von Butterkarten befinden. Sie für Butter, die über Höchstpreis verkauft wird, besondere Karten ausgeben und die andere Butter vorzugsweise der mittelsten Bevölkerung zuführen.

Die Gemeinden sind berechtigt und auf Anordnung der Zentralbehörden verpflichtet, diese Regelung auf Butter, Margarine, Kunstseife sowie auf tierische und pflanzliche und Fette aller Art auszudehnen.

Die Bestimmungen finden keine Anwendung gegenüber Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Butter versorgt werden.

§ 9.

Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, derenhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten, die durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsanordnungen auferlegt sind, unzuverlässig erweist.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 10.

Die Befugnisse, die in dieser Verordnung den Gemeinden tragen sind, stehen auch Kommunalverbänden sowie Vereinen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zur Regelung des Verkehrs und Brauchs von Butter vereinigen und ihnen die Befugnisse der Gemeinden übertragen oder die Regelung selbst vornehmen.

Soweit der Verkehr und Verbrauch für einen größeren Bereich geregelt ist oder wird, ruhen die Verpflichtungen und Befugnisse der zu dem Bezirke gehörenden Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke.

§ 11.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können vorschreiben, daß in den §§ 8, 10 vorgesehenen Anordnungen anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand oder durch eine andere Stelle, die sie bestimmen, als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Verband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12.

In Bundesstaaten, in denen eine allgemeine Regelung Verkehrs mit Butter besteht oder eingeführt wird, kann die Zentralbehörde bestimmen, daß an die Stelle der Zentral-Einkaufsgesellschaft die Landesverteilungsstelle tritt. In diesem Falle ist die Landesverteilungsstelle aus der von ihr gemäß §§ 1 ff. überlassenden Buttermenge für den Bedarfsausgleich innerhalb des Bezirkes zu sorgen und den Ueberschuß der Zentral-Einkaufsgesellschaft auf Erfordern zur Verfügung zu stellen. Die Landesverteilungsstelle darf auf die Einföhrung der ihr von den Molkereien gemäß § 1 zu überlassenden Buttermenge ganz oder teilweise nur im Einvernehmen mit der Zentral-Einkaufsgesellschaft verzichten. Der Reichskanzler kann bestimmen, wieviel mindestens an die Zentral-Einkaufsgesellschaft abzuliefern ist.

Im Falle des Abs. 1 Satz 1 kann die Landeszentralbehörde an Stelle des nach § 5 eingesetzten Schiedsgerichts ein besonderes Schiedsgericht bestellen und das Nähere darüber bestimmen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig über die in § 5, 7 bezeichneten Streitigkeiten, die sich zwischen Unternehmer, Landesverteilungsstelle und Werber ergeben. Ueber Streitigkeiten zwischen der Landesverteilungsstelle und der Zentral-Einkaufsgesellschaft entscheidet endgültig das nach § 5 eingesetzte Schiedsgericht.

Im Falle des Abs. 1 Satz 1 trifft an Stelle des Reichskanzlers die Landeszentralbehörde die im § 6 vorgesehenen Anordnungen.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft,

1. wer den Verpflichtungen aus § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. wer den nach §§ 8, 11 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 14.

Der Reichskanzler kann die Rechte und Pflichten der Zentral-Einkaufsgesellschaft auf eine andere Stelle übertragen. Er kann die erforderlichen Bestimmungen treffen.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

§ 15: 1916 in Kraft. Der
Die Verordnung tritt am 1. Außerkrafttreten.
Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt
Berlin, den 8. Dezember 1915
Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung 16. Dezember 1915.

über die Bereitung von Kuchen § 3 des Gesetzes über
Der Bundesrat hat auf Grund wirtschaftlicher Maßnahmen
die Ermächtigung des Bundesrats (l. S. 327) folgende Ver-
ordnung vom 4. August 1914 (Reichs-
ordnung erlassen:

Sondere in Bäckereien, Kon-
In gewerblichen Betrieben, riken aller Art, in Gast-
ditoreien, Keks-, Zwieback- und Gebäck- und Erfrischungs-
Schank- und Speisewirtschaften zur Bereitung
räumen, sowie in Vereinsräumen der Gierkonserven und auf
1. Von Kuchenteig keine Giege Stoffe nicht mehr als 100
500 Gramm Mehl oder 100 Gramm Zucker,
2. von Tortenmasse auf 500 Gramm Eier oder Gierkonserven,
Stoffe nicht mehr als 150 Gramm Zucker,
150 Gramm Fett und 100 Gramm Mandeln nicht
3. von Rohmasse für Makronen auf 500 Gramm
mehr als 150 Gramm Zucker
Rohmasse nicht mehr als 100 Gramm Zucker
von Backpulver als Trieb-
verwendet werden. Die Verwendung von Hefe ist verboten.
mittel ist gestattet, die Verwendung in Betrieben und Räumen dürfen
In dem im Abs. 1 genam
nicht bereitet werden
Backwaren im siedendem Wasser von Mohn,
Backwaren unter Verwendung von Eiweiß, Fett, Milch oder
Baumkuchen, Creme unter Verwendung
Sahne jeder Art,
Fettstreusel, halb der genannten Betriebe und
Teige und Massen, die diesen Betrieben und Räumen
Räume hergestellt sind, dürfen
nicht ausgebacken werden. § 2
ung gelten alle Backwaren, zu deren
Im Sinne dieser Bestimmung Zucker auf 90 Gewichtsteile
Bereitstellung mehr als 100 verwendet werden, als Kuchen oder
Mehl oder mehlartige
Torten. § 3
dieser Verordnung gelten Butter und
Als Fett im e, Kunstspeisefett sowie tierische und pflanz-
Butterschmalz, Mager Art.
liche Fette und Öle.
§ 3
Polizei und die von der Polizei beauftragten
Die Beamten befugt, in die Geschäftsräume der dieser Ver-
Sachverständigen Personen jederzeit einzutreten, daselbst
ordnung unterzeichnen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und
Besichtigungen und Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbe-
nach ihrer Ausmen.
stätigung zu nehmen und die von ihnen bestellten Betriebsleiter
Die Altonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei
und Aufseher Auskünfte über das Verfahren bei der
und der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelang-
Herstellung, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu
enden.

§ 4
Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Be-
richterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet,
über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die
Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten
und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Be-
triebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.
§ 5
Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in
ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.
§ 6
Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbraucher-
vereinigungen Anwendung.
§ 7
Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur
Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anord-
nungen zur Beschränkung der Fett-, Eier- und Zucker Verwendung
treffen.
Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften
dieser Verordnung zulassen.
§ 8
Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit
Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 3 Abs. 2 zuwider-
handelt;
2. wer der Vorschrift des § 4 zuwider Verschwiegenheiten nicht
beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts-
oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;

3. wer den im § 5 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den auf Grund des § 7 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen
zuwiderhandelt.
In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf den
Antrag des Unternehmers ein.

§ 9

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unter-
nehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig
zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen
Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Be-
schwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die
Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 10

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung
auf Keks-, Zwieback-, Honig-, Pfeffer- und Gebäckfabriken, soweit
sie zu Keks-, Zwieback-, Honig-, Pfeffer- oder Gebäck Getreide oder
Mehl verarbeiten, das ihnen von der Reichsaetreidestelle, von den
Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung geliefert ist.
Sie gelten ferner nicht für Zwieback, der für Rechnung der
Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung oder der Vereinslazarette
der freiwilligen Krankenpflege hergestellt wird.

§ 11

Die Vorschriften der Verordnung über die Bereitung von
Backware in der Fassung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
204) sowie die Vorschriften in §§ 47 bis 50 der Verordnung über
den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915
vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bleiben unberührt.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft.
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.
Berlin, den 17. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Bereitung von
Kuchen vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 823) bestimme ich im
Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern:

Zuständige Behörde im Sinne des § 9 dieser Verordnung ist
die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde der Regierungs-
präsident, in Berlin der Oberpräsident.
Berlin, den 17. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Nr. W. III 1577/10. 15. R. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung
von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf
und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus
Bastfasern. Vom 23. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Rgl.
Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht
mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, ge-
mäß den Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegs-
bedarf vom 24. Juni 1915, 9. Oktober und 25. November 1915
und den Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2.
Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 be-
straft wird*)

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Bastfasern im Stroh und in rohem, ganz oder teil-
weise gebleichtem, kreiertem oder gefärbtem Zustande.

Als Bastfasern im Sinne dieser Bekanntmachung sind an-
zusehen:

Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf (außereuropäischer
Hanf, wie Manilahanf, Sisalhanf oder die indischen Hanf-
arten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern), sowie alle
bei der Bearbeitung entstehenden Vergarten und Abfälle.

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn-
tausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschä-
digt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Ver-
äußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren
und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung ver-
pflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvoll-
ständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die
verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.
Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher ein-
zurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung ver-
pflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvoll-
ständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis dreitausend Mark oder
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso
wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten
und zu führen unterläßt.

b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfasern oder Erzeugnissen aus ihnen, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) nachweislich eingeführt sind (vgl. § 7). Die von der deutschen Seeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung. Doch werden die in der Zeit vom 25. Mai 1915 bis 1. September 1915 aus Belgien eingeführten Bastfasern von der Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

- a) die in § 1a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserstrohes und der Abfälle;
- b) die fadenartigen Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern, wie Garne, Zwirne, Seilsäden;
- c) alle nach Maßgabe des § 4, Nr. 2 auf Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 3.

Allgemeine Verarbeitungserlaubnis.

1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 engl. einschließlich bleibt erlaubt.

2. Ferner bleibt erlaubt:

- a) die Herstellung von Garnen, die nachweislich zur Anfertigung von Nähgarnen bezw. Nähzwirnen bestimmt sind.
Werden Garne für die Verarbeitung zu Nähgarnen bezw. Nähzwirnen vom Hersteller abgegeben, so hat der Abnehmer schriftlich zu versichern, daß das Garn zu Nähgarn bezw. Nähzwirnen verarbeitet werden soll. Diese Versicherung ist von dem Hersteller als Nachweis über die Abgabe des Garnes aufzubewahren.
- b) die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in dem betreffenden Betriebe vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.
- c) die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsersten vorhandenen Vorrates von folgenden Seilerfasern zu Seilerwaren:

Manila brown, Manila daet, Manila strings, Zama-doque, Mexico fair average und geringer.

- d) die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen, wenn Rohstoff Verwendung findet, welcher zu 10 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und im übrigen aus einer Mischung von gerissenen Bastfaserrumpfen, gerissenen gebrauchten Seilerwaren, Fadenabfällen, Kardenabfällen, Papier oder zu 15 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und zu 85 vom Hundert nur aus Papier besteht.
- e) die Herstellung von Geweben aus Rohgarn feiner als Leinengarn Nr. 44 engl. oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garn feiner als Leinengarn Nr. 29 engl. Garne, welche nur gelocht sind, gelten nicht als gebleicht.
- f) die Verarbeitung der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf Kettenbäumen befindlichen Garne ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware. Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummer verwendet werden.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis nur für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern mit Ausnahme der Herstellung von Garnen feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. *) ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Seeres- und Marinebehörden dienen. (Kriegslieferungen.)

*) Garne feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. werden auf Antrag durch die Leinengarn-Abrechnungsstelle Aktiengesellschaft, Berlin W 56, Schintzplatz 1-4 zugeteilt.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegscheine sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin, SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Kriegsbedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

- a) Zu Garnen nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern in einem Umfange verarbeitet werden, der 20 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen am 1. Dezember 1915 vorhandenen Bestandes an gleichartigen Bastfasern gleichkommt.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhandenen gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 3 Nr. 2, c bezeichneten Rohstoffe und Nr. 2, d angeführten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als $\frac{1}{12}$ des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes, dürfen Garn nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit $\frac{1}{5}$ ihres Gewichtes in Rechnung zu stellen.

- b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne in einem Umfange verarbeitet werden, der 25 Gewichtsteilen vom Hundert der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist über sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Venderung und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muß.

Als Rohstoff- bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehebelte Fasern und Bergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- oder Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen und andere) verlassen haben.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis der Bastfaserrohstoffe.

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen an Bastfaserpinnereien und -seilereien zulässig. Eine Veräußerung oder Lieferung an andere Personen ist nur zulässig, wenn diese einen schriftlichen Auftrag einer Bastfaserpinnerei oder -seilereie zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis für Bastfaserverzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung und Lieferung der gemäß § 2 Absatz 1 bezeichneten fadenartigen Erzeugnisse, wie Garne, Zwirne, Seilsäden, unbeschränkt;
- b) die Auslieferung der gemäß § 4 Nr. 2 hergestellten Erzeugnisse nur zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen (§ 4 Nr. 1).

§ 7.

Austauscherlaubnis.

Gegen die nach § 1 letzter Absatz von der Beschlagnahme nicht betroffenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse kann dieselbe Menge beschlagnahmter gleichartiger Rohstoffe bzw. Halberzeugnisse ausgetauscht werden.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an das Kgl. Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, einzureichen.

§ 9.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1915 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung werden die Anordnungen der Bekanntmachungen, betreffend Herstellungsverbote für Erzeugnisse aus Bastfasern Nr. W. I. 455/7. 15. K. R. W. aufgehoben*).

*) Anmerkung. Es wird darauf hingewiesen, daß die Einzelbeschlagnahmen von Fute und Futeerzeugnissen durch diese Bekanntmachung nicht aufgehoben werden.

Frankfurt a. M., den 23. Dezember 1915.

Stellvert. Generalkommando. 18. Armee-korps.

Beschluß.

Der Blauschtrag II in der Konsolidationsache von Neunfirchen wird für vollstreckbar erklärt.

Pillenburg, den 18. Dezember 1915.

Der Königl. Kommissar für die Güterkonsolidation kraft besonderen Auftrages:

Hellwig, Oberlandmesser.